

4.28 Konzept für den Umgang mit Absentismus

Das niedersächsische Schulgesetz regelt die Schulpflicht. Bei Verstößen gegen die Schulpflicht verfahren wir einheitlich nach diesem Konzept.

verantwortlich: Barbara Feilmeier

Stand: März 2020, Beschluss der Gesamtkonferenz

Evaluation: erfolgt jährlich, Termin im Schulprogramm einsehbar.



Grundsätzlich müssen alle Formen des Fehlens bei Schülerinnen und Schülern von den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigt werden.

Eine telefonische Entschuldigung ist am Tag des Fehlens vor der ersten Stunde gewünscht. Das Telefon der Schule ist ab 7:30 Uhr besetzt. Die Telefonnummer der Schule befindet sich im Telefonbuch, auf der Homepage und auf jedem Elternanschreiben. Auf die telefonische Abmeldung der erkrankten Schülerinnen und Schüler am ersten Tag legen wir großen Wert, um sicherzustellen die Schülerinnen und Schüler nicht auf dem Schulweg verunglückt sind.

Mit Fehlen ist

- das Versäumen einer oder mehrerer Stunden
 - das Fehlen an einem oder mehreren Tagen
 - das Fehlen bei Ganztagsangeboten
 - das Fehlen bei Schulveranstaltungen, die von der Schule als verbindlich erklärt worden sind
 - das Fehlen bei Schulfahrten
- gemeint.

Das Vorlegen einer Entschuldigung liegt in der Verantwortung der Eltern/ Erziehungsberechtigten. Die Klassenlehrer sind angehalten an die Vorlage einer Entschuldigung zu erinnern.

Verspätung / Versäumen einer oder mehrerer Stunden

Bei wiederholten unentschuldigten Verspätungen informiert der Klassenlehrer(in) die Erziehungsberechtigten. Wiederholt auftretende Verspätungen haben Auswirkungen auf die Beurteilung des Arbeitsverhaltens und können unter Bemerkungen auf dem Zeugnis festgehalten werden.

Fehlen an einem oder mehreren Tagen

Üblicherweise erhält die Schule am ersten Tag des Fehlens eine mündliche Information. Diese Nachricht entbindet nicht die Vorlage der schriftlichen Entschuldigung. Die schriftliche Entschuldigung muss der Schule spätestens am dritten Tage des Fehlens vorliegen. Liegt die schriftliche Entschuldigung nicht vor, so werden die Fehltage als „nicht entschuldigt“ im Klassenbuch notiert und später entsprechend auf dem Zeugnis vermerkt.



MARIENSCHULE NORDHORN

von-Behring-Str, 5
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/ 2272
Fax: 05921/ 994611
Email: gs-marienschule@schulen-noh.de

Hat die Schule berechnigte Zweifel daran, dass Entschuldigungen leichtfertig oder ungerechtfertigt aus gestellt werden, soll der Klassenlehrer(in) in einem persönlichen Gespräch mit den Erziehungsberechnigten versuchen, die Situation zu klären.

Bleiben die Gespräche zwischen den Erziehungsberechnigten und der Lehrkraft erfolglos, so kann durch die Schulleitung angeordnet werden, dass bei jedem Fehlen aus gesundheitlichen Gründen ein Arzt aufgesucht werden muss. Der Nachweis über den Arztbesuch kann durch eine Kurznotiz der Arztpraxis erfolgen. In besonderen Fällen kann der Schulleiter auch auf die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bestehen.

Dieser Vorgehensweise basiert auf folgender gesetzlicher Grundlage:

- §58, §59 und §63-68 und §71